

# Geschäftsbedingungen des Schweizerischen Bootbauer - Verbandes

## 1. Allgemeines

1. **Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung, Zahlung und alle anderen beidseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Verkäufers. (Bootbau Huber AG, Stäfa)**
2. Für alle Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht im einzelnen Fall ihnen entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

## II. Preise

1. Die vertraglich festgesetzten Preise beziehen sich auf die in Umfang und Ausführung ausdrücklich vereinbarten Lieferungen und Arbeiten. Leistungen, die im Vertrag oder im massgebenden Angebot nicht inbegriffen sind, werden besonders berechnet.
2. Alle Preise verstehen sich netto ab Werft. Die Verpackungs-, Verlade- und Transportkosten werden besonders verrechnet.

## III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen des Käufers haben in bar zu erfolgen und zwar: a) die Hälfte bei Vertragsabschluss;  
b) Rest bei Anzeige der Bereitstellung;  
c) oder nach schriftlicher Vereinbarung.  
Beträge für Mehrlieferungen und Mehrleistungen sind mit der Restzahlung zu entrichten.
2. Basiert der Kaufvertrag auf Fremdwährung, so hat die Bezahlung des Kaufpreises auch effektiv in der vereinbarten Fremdwährung zu erfolgen.
3. Wenn die Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so hat der Käufer ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen handelsüblichen Verzugszins zu entrichten.
4. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt der Vertragsgegenstand Eigentum des Verkäufers. Er ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Käufers in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
5. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so hat der Verkäufer das Recht, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten.
6. Die Verrechnung allfälliger Gegenforderungen des Käufers mit Forderungen des Verkäufers ist nicht zulässig.

## IV. Lieferfrist

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird der Vertragsgegenstand vom Verkäufer auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung, die mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, vom Vertrag zurücktreten.
2. Das Rücktrittsrecht fällt in folgenden Fällen dahin:
  - a) wenn Angaben, die für die Ausführung der Bestellung unentbehrlich sind, nicht rechtzeitig gemacht werden,
  - b) wenn die Lieferung verzögert wird durch höhere Gewalt wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Betriebsstörung, Streiks, staatliche Einschränkungen usw.,
  - c) wenn die Lieferanten des Verkäufers in Lieferungsverzug kommen,
  - d) wenn Transporthindernisse eintreten oder Beschädigungen auf dem Transport vorkommen.
3. Die Lieferfrist beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung vom Käufer eine andere Ausführung des Vertragsgegenstandes verlangt, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
4. Wird der Vertrag aufgelöst oder hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer Gebrauch gemacht, so ist der Verkäufer nur zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung ohne Zins verpflichtet. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

## V. Vertragsgegenstand

Die Angaben über Gewichte, Längen und Breiten, Betriebskosten, Leistung, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten.

## VI. Abnahme

Der Käufer hat den Vertragsgegenstand innert 10 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung beim Verkäufer oder am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Eine allfällige Probefahrt ist in den üblichen Grenzen zu halten, es sei denn, der Käufer übernehme die Mehrkosten. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese vom Käufer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Wird innerhalb der 10-tägigen Frist keine Prüfung vorgenommen oder keine schriftliche Mängelrüge erhoben, so gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Solche verborgenen Mängel sind sofort nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu rügen:

## VII. Garantie

1. Der Verkäufer leistet für Teile, die er selbst hergestellt hat (Eigenfabrikate), zwölf Monate Garantie.
2. Die Garantie besteht darin, dass der Verkäufer alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl ausbessert oder ersetzt. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
3. Für alle Objekte, die von Lieferanten des Verkäufers stammen (Fremdlieferungen) geht der Garantieanspruch des Käufers nur soweit, als wie der Verkäufer einen solchen seinen Lieferanten gegenüber geltend machen kann.
4. Der Verkäufer trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in seiner Arbeitsstätte entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht in seinen Arbeitsstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
5. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche wie z.B. Minderung oder Wandelung sowie Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sind in allen Fällen (Eigenfabrikate und Fremdlieferungen) ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, unsachgemässer Behandlung (übermässige Beanspruchung), sowie infolge anderer Gründe, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
7. Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers Änderungen oder Reparaturen am Vertragsgegenstand vornehmen; ferner wenn der Käufer die Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Vertragsgegenstandes nicht befolgt.
8. Die Abtretung von Garantieansprüchen ist ausgeschlossen.
9. Die Garantiezeit beginnt mit der Uebernahme oder mit dem Abgang des Vertragsgegenstandes ab Werft des Verkäufers.
10. Für Occasions-Boote oder gebrauchte Teile und Gegenstände übernimmt der Verkäufer keine Garantie.

## VIII. Dienstleistungen

1. **Für Einlagerung von Booten und Motoren gelten die Bedingungen des SBV-Winterlagertarife**

SBV/BBR12.I20/3